

BVGer E-9146/2025 vom 3. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-9146_2025

FR: TAF E-9146/2025 du 3 février 2026

IT: TAF E-9146/2025 del 3 febbraio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 3

Dezember 2025 und den dazugehörigen Beilagen

E-9146/2025 Seite 6 unbestrittenermassen aufgrund des Überschreitens der Dateigrösse zurückgewiesen wurde und daher als nicht eingereicht gilt (vgl. Art. 5 Abs. 2 ERV-BVGer), dass die am 27. November 2025 elektronisch eingereichte Beschwerde verspätet eingereicht wurde, was denn in der Stellungnahme vom 3. Dezember 2025 ebenfalls nicht bestritten wurde, dass anlässlich der Stellungnahme vom 3. Dezember 2025 um Wiederherstellung der Beschwerdefrist gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG ersucht wurde, dass nach Art. 24 Abs. 1 VwVG eine ungenutzt verstrichene gesetzliche oder richterliche Frist wiederhergestellt wird, wenn der Gesuchsteller oder dessen Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt, dass in der Stellungnahme vom 3. Dezember 2025 und somit innert der 30-tägigen Frist gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG um Wiederherstellung der Beschwerdefrist ersucht wurde, dass mit dem Einreichen der Beschwerdeschrift am 27. November 2025 auf elektronischem Weg die versäumte Rechtshandlung nachgeholt wurde, dass mithin die formellen Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 1 VwVG erfüllt sind und auf das frist- und formgerecht eingereichte Fristwiederherstellungsgesuch einzutreten ist, dass die Wiederherstellung von Fristen dazu dient, die Rechtsnachteile zu beseitigen, die ein Verfahrensbeteiligter wegen unverschuldeter Fristversäumnis erleidet (vgl. zit. Urteil E-5733/2025 E. 4.1; STEFAN VOGEL, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 24 N. 1), dass im Interesse an einem geordneten Rechtsgang, der Rechtssicherheit und der Verfahrensdisziplin grundsätzlich ein strenger Massstab angewandt wird (vgl. BVGE 2017 I/3 E. 6.1), dass ein Versäumnis nur dann als unverschuldet gilt, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und dem Gesuchsteller keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann, dass mithin nur solche Gründe als erheblich zu

E-9146/2025 Seite 7 betrachten sind, die dem Gesuchsteller auch bei Aufwendung der üblichen Sorgfalt die Wahrung seiner Interessen verunmöglicht oder unzumutbar erschwert hätten (vgl. zit. Urteil E-5733/2025 E. 4.1; VOGEL, a.a.O., Art. 24 N. 10), dass daneben auch subjektive Gründe eine Fristwiederherstellung rechtfertigen können, welche dann vorliegen, wenn der (objektiv betrachtet) Handlungsfähige lediglich deshalb untätig bleibt, weil er die Situation zufolge eines Irrtums oder auf Grund mangelnder Kenntnisse

nicht richtig ein- zuschätzen vermag, ohne dass ihm eine Vernachlässigung der nach Treu und Glauben zumutbaren Aufmerksamkeit vorgeworfen werden könnte (vgl. zit. Urteil E-5733/2025 E. 4.1), dass schliesslich auch eine Kumulation verschiedener Umstände, die je für sich betrachtet das Versäumnis nicht zu entschuldigen vermöchten, die Voraussetzungen von Art. 24 VwVG erfüllen können (vgl. zit. Urteil E-5733/2025 E. 4.1), dass sich die gesuchstellende Person eine durch die Vertretung verschuldete Verspätung grundsätzlich anrechnen lassen muss (vgl. BGE 143 I 284 E. 1.3; VOGEL, a.a.O., Art. 24 N. 17), dass der Rechtsvertreter in der Stellungnahme selbst festhält, er habe den Anhang der um 23.33 Uhr zugestellten E-Mail mit dem Betreff «IncaMail- Systemmeldung» «unsorgfältigerweise» nicht geöffnet, da er sich in Sicherheit gewähnt habe, die Eingabe sei korrekt erfolgt, er dem Anhang aber rechtzeitig hätte entnehmen können, dass die Eingabe nicht weiter- geleitet worden sei, dass es – unabhängig davon, ob der Rechtsvertreter Kenntnis von der Möglichkeit der Vergrößerung des Dateivolumens beim Versenden hatte respektive hätte haben müssen – zur unerlässlichen Sorgfaltspflicht des Vertreters gehört hätte, die E-Mail von 23.33 Uhr respektive deren Anhang zu öffnen und zu prüfen, ob die Zustellung erfolgreich erfolgte; dies umso mehr, als die Systemmeldung, die Zustellung sei fehlgeschlagen, bereits eine Minute nach dem Versand der Beschwerdeschrift (23.32 Uhr) in seinem Posteingang einging und ihm bei Beachtung dieser Mitteilung genügend Zeit geblieben wäre, einen erneuten Versand (beispielsweise unter Aufteilung der Dateien auf mehrere E-Mails [vgl. Art. 5 Abs. 3 ERV-BVGer]) durchzuführen,

E-9146/2025 Seite 8 dass sich im Übrigen auf der Website von IncaMail im Supportbereich respektive Hilfe-Center der Hinweis entnehmen lässt, die Verschlüsselung könne die ursprüngliche Nachrichtengrösse verdoppeln (vgl. < <https://support.incamail.com/hc/de/articles/17735821722130-IncaMail-Nachrichten-versenden> >, besucht am 3. Februar 2026), dass die Ausführungen des Rechtsvertreters nach dem Gesagten vorliegend nicht geeignet sind, die verspätete Eingabe der Beschwerde im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG zu entschuldigen und das verspätete Einreichen der Beschwerdeschrift den Beschwerdeführenden respektive deren Rechtsvertreter anzulasten ist, dass das Fristwiederherstellungsgesuch vom 3. Dezember 2025 demnach abzuweisen und auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-9146/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.